

11. Aktualisierung periodischer Beurteilungen

¹Für die Aktualisierung periodischer Beurteilungen gilt Abschnitt 3 Nr. 9 VV-Beamtr. ²Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ausnahme im Sinne des Abschnitt 3 Nr. 9 VV-Beamtr Satz 1 ist durch das zuständige Personalreferat im StMGP im Einzelfall festzustellen.